

Satzung
über die Erhebung der Gebühren aus Anlass von
Märkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen
in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 26.03.1996
i.d.F. vom 24.02.2003

Marktwesen

Erhebung der Gebühren aus Anlass von Märkten, Kirmessen u.ä. 72-04

Änderungen bzw. Ergänzungen

Erste Änderung vom 20.12.2001 Bekanntmachung vom 22.12.2001 (In Kraft getreten am 01.01.2002)	§ 2
Zweite Änderung vom 24.02.2003 Bekanntmachung vom 25.02.2003 (In Kraft getreten am 01.03.2003)	§ 2

Erhebung der Gebühren aus Anlass von Märkten, Kirmessen u.ä. 72-04

Satzung
über die Erhebung der Gebühren aus Anlass von Märkten, Kirmessen
und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Gronau (Westf.)
vom 26.03.1996
i.d.F. vom 24.02.2003

Aufgrund des § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.11.2001 (GV. NRW S. 811) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 27.09.2001 (GV. NRW S. 708), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 19.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Tätigkeiten

Für die Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und sonstiger Flächen durch das Aufstellen von Verkaufseinrichtungen, Einrichtungen zum Anbieten gewerblicher Leistungen, Schaustellungen, Spiel-, Schieß- und Verlosungseinrichtungen sowie sonstigen Lustbarkeiten aus Anlass der Wochenmärkte, Kirmessen und ähnlichen, besonders festgesetzten Veranstaltungen und Zirkusgastspielen im Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) werden Gebühren - Standgelder - nach den in dieser Satzung festgelegten Tarifen erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen je Tag	ab 01.03.2003	ab 01.01.2004
1. aus Anlass der Wochenmärkte je qm mindestens	0,35 € 3,30 €	0,35 € 3,30 €
2. aus Anlass der Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen		
a) Imbiss- und Getränkebetriebe je qm mindestens	1,60 € 16,00 €	2,00 € 20,00 €
b) Verlosungen, Ausspielungen je qm mindestens	0,80 € 8,00 €	0,85 € 8,50 €

Erhebung der Gebühren aus Anlass von Märkten, Kirmessen u.ä. 72-04

	ab 01.03.2003	ab 01.01.2004
c) Fahrgeschäftes, Schießhallen, Verkaufsgeschäfte für den		
1. - 50. qm	0,70 €	0,75 €
51. - 100. qm	0,35 €	0,40 €
101. und jeden weiteren qm mindestens	0,20 € 7,00 €	0,20 € 7,50 €
d) Kraftmesser und ähnliche Geräte unter 1 qm Fläche, pauschal	5,25 €	5,50 €
3. Zirkusgastspiele und ähnliche Ver- anstaltungen, je Tag pauschal	180,00 €	200,00 €
4. Trödelmärkte, die nach der Gewerbe- ordnung festgesetzt werden, je Tag pauschal	180,00 €	200,00 €

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Berechnung der Gebühren wird die Quadratmeterfläche der Nutzung zugrunde gelegt. Die angefangene Quadratmeterfläche ist auf volle Quadratmeter aufzurunden. Das Standgeld wird auf volle EURO aufgerundet. Die Kosten der Reinigung der Standplätze bei den Veranstaltungen zu Ziffer 3 und 4 des § 2 werden privatrechtlich nach dem Kostendeckungsgrundsatz erhoben.
- (2) Erforderliche Freiflächen zwischen den Einrichtungen können je zur Hälfte den seitlich angrenzenden Einrichtungsflächen zugeschlagen und zum gleichen Tarif berechnet werden.

§ 4

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Veranstaltungen, die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind vom Standgeld befreit.
- (2) Vom Standgeld befreit sind ebenfalls die besonders festgesetzten Stadteilfeste und Weihnachtsmärkte.
- (3) Für Kinderfahrgeschäfte ermäßigt sich die nach § 2 Absatz 2 c) ermittelte Gebühr auf 75 %.

Erhebung der Gebühren aus Anlass von Märkten, Kirmessen u.ä. 72-04

- (4) Getränkebetriebe können einen Nachlass bis zu 125,- EURO auf das gesamte Standgeld erhalten, sofern sie auf der Veranstaltung kostenlos einen Toilettenwagen zur Verfügung stellen.
- (5) Imbissbetriebe erhalten bei Verwendung von Mehrwegmaterialien oder sog. „essbarem Geschirr“ zur Abgabe von Speisen und Getränken entsprechend dem Umfang des verwendeten Mehrwegmaterials/„essbaren Geschirrs“ eine Ermäßigung von bis zu 0,25 EURO/Tag/qm.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind als Gesamtschuldner sowohl derjenige, der die Fläche belegt, als auch derjenige, der sie benutzt oder für seine bzw. eines anderen Rechnung benutzen lässt.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren, Form und Erhebung

- (1) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.
- (2) Wird die Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (3) Der Gebührenschuldner kann nicht die Gebührenforderung mit einer Gegenforderung aufrechnen.
- (4) Die Gebühren des Wochenmarktes sind abweichend von Absatz 1 in der Regel durch besonderen Bescheid nachträglich im Wege des Lastschriftverfahrens zu entrichten. In Ausnahmefällen sind die Gebühren ohne besonderen Bescheid sofort an den von der Stadt Gronau (Westf.) – Amt für öffentliche Ordnung – Beauftragten aufgrund seiner im Beisein des Gebührenschuldners vorzunehmenden Gebührenberechnung zu zahlen. Über den Empfang ist eine Quittung zu erteilen.

§ 7

Beitreibung

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben werden.

Erhebung der Gebühren aus Anlass von Märkten, Kirmessen u.ä. 72-04

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.10.1992 außer Kraft.